

Wegleitung

für den Vertrieb von Anteilen **von schweizerischen Effektenfonds** in Deutschland
(Anzeigeverfahren)

Ausgabe vom 6. Januar 2014

Zweck

Diese Wegleitung soll dem Anzeigersteller die Ausarbeitung der Anzeige erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Wird eine Anzeige durch einen Bevollmächtigten eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Die FINMA und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher u.a. festgehalten wird, dass die schweizerischen Effektenfonds gemäss Art. 53 ff. des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) und die deutschen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss § 1 Abs. 2 und §§ 192 ff. des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) als gleichwertig zu qualifizieren sind. Die Vereinbarung erleichtert den Vertrieb von schweizerischen Effektenfonds¹ in Deutschland und von deutschen OGAW in der Schweiz dahingehend, als anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens ein Anzeigeverfahren zur Anwendung gelangt. Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

I. Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens

Für das Anzeigeverfahren qualifizieren ausschliesslich Effektenfonds, bei welchen

¹ Umfasst sowohl die vertragliche wie auch die gesellschaftsrechtliche Form (SICAV) der Ausgestaltung.

- die Fondsleitung/SICAV die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert, deren Interessen mit denen der Fondsleitung/SICAV oder der Anleger kollidieren können (vgl. Art. 31 Abs. 5 KAG);
- die FINMA sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrages/Anlagereglements auf deren Gesetzeskonformität hin geprüft hat (relevant für Fondsverträge/Anlagereglements bzw. Änderungen derselben, welche von der FINMA nach dem 1. März 2013 genehmigt worden sind; vgl. Art. 35a Abs. 3 bzw. Art. 41 Abs. 2^{ter} bzw. Art. 62b Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311]).

Erfüllen die erwähnten Fondsdokumente eine oder beide der vorgenannten Voraussetzungen zur Zeit nicht, hat die Fondsleitung/SICAV die Möglichkeit, bei der FINMA ein Gesuch um Genehmigung der erforderlichen Fondsvertrags- bzw. Anlagereglementsänderungen oder der Genehmigung des Fondsvertrages/Anlagereglements zu stellen mit dem Antrag, dass sämtliche Bestimmungen auf deren Gesetzeskonformität hin zu prüfen seien.

II. Anzeige zum Vertrieb

Beabsichtigt eine Fondsleitung Anteile eines von ihr verwalteten Effektenfonds in Deutschland zu vertreiben, hat sie der FINMA eine entsprechende Anzeige per E-Mail (effektenfonds-deutschland@finma.ch) einzureichen. Der E-Mail müssen ein Anzeigeschreiben sowie die massgebenden Fondsdokumente - alle in deutscher Sprache abgefasst - beigelegt sein. Die in diesem Zusammenhang zwingend zu beachtenden materiellen und formellen Vorgaben hat die BaFin im „Merkblatt (2013) zum Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland gemäss § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)“ (nachstehend: „BaFin-Merkblatt“) zusammengefasst².

1.1 Anzeigeschreiben

Für die Anzeige ist ein Anzeigeschreiben entsprechend dem Muster nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010³ zu verfassen (vgl. auch BaFin-Merkblatt).

² http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_130722_merkbl_310KAGB_wa.html

³ Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden, ABl. L 176/16 vom 10.7.2010

1.2 Fondsdokumente⁴

- Prospekt mit integriertem Fondsvertrag (inkl. Angaben zur Zahl- [sofern erforderlich] und Informationsstelle gemäss § 309 KAGB; vgl. auch BaFin-Merkblatt);
- wesentliche Informationen für den Anleger;
- letzter Jahres- und Halbjahresbericht.

Die E-Mail darf nicht grösser sein als **30 MB**. Es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen; dies ist im Betreff kenntlich zu machen. Zulässige Dateiformate sind **pdf**, **doc** oder **docx**.

Nach Vorliegen einer vollständigen Anzeige übermittelt die FINMA der BaFin per E-Mail die Unterlagen und benachrichtigt die Fondsleitung hiervon. Die Fondsleitung ist sodann berechtigt, ab dem Datum der Mitteilung der erfolgten Übermittlung durch die FINMA die Anteile des entsprechenden Effektenfonds in Deutschland zu vertreiben.

III. Meldung von Aktualisierungen bzw. Änderungen der Fondsdokumente

Änderungen oder Aktualisierungen der Fondsdokumente von in Deutschland vertriebenen schweizerischen Effektenfonds hat die Fondsleitung/SICAV direkt per E-Mail der BaFin zu melden. Eine detaillierte Regelung des anwendbaren Verfahrens findet sich im BaFin-Merkblatt. Zudem ist eine änderungsmarkierte Fassung der entsprechenden Fondsdokumente auch der Informationsstelle des Fonds in Deutschland zuzustellen.

Die Fondsleitung/SICAV hat sicherzustellen, dass im Falle einer den entsprechenden Effektenfonds bzw. die entsprechende SICAV betreffende Vereinigung/Vermögensübertragung den Anlegern in Deutschland Verschmelzungsinformationen gemäss § 186 KAGB zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Die diesbezüglichen Vorgaben gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, Abl. L 174/1 vom 1.7. 2011 sind zu beachten.